

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Dahme-Spreewald<sup>1</sup>**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), sowie §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 7 Satz 2, 27 Abs. 4 und 29 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters in dessen Vertretung.
- (2) Ihnen können weitere Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

### **§ 3**

#### **Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 17], S. 241) erfüllen.
- (2) Liegen bei einer ansonsten geeigneten Person noch nicht alle Anforderungen nach Abs. 1 vor, kann diese Person bis zur Erfüllung dieser Anforderungen, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters betraut werden.
- (3) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister dürfen gegenüber dem Landkreis oder den Trägern des Brandschutzes im Landkreis keine Geräte, Fahrzeuge oder Ausstattungen für den Brand- und Katastrophenschutz vertreiben oder die Interessen entsprechender Firmen vertreten. Im Übrigen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre berufliche Tätigkeit dem Ehrenamt bzw. dem Landkreis kein Schaden entsteht.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 40-2022 vom 16.12.2022

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Die Entschädigung wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Werden die Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 5**

**Reisekostenpauschale**

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind evtl. Aufwendungen für Verpflegung mit abgegolten.

**§ 6**

**Verdienstausfall**

- (1) Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (2) Soweit die stellvertretenden Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 27 Abs. 2 BbgBKG Anwendung.
- (3) Soweit die stellvertretenden Kreisbrandmeister selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommensverdienstausfalls festgesetzt wird. Der Verdienstaufschlag kann bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde gewährt werden.

**§ 7**

**Ausstattung**

- (1) Die stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese wird durch den Landkreis bereitgestellt und unterhalten.
- (2) Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern notwendige fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Für dienstliche Fahrten steht den stellvertretenden Kreisbrandmeistern ein Einsatzfahrzeug in Form eines Kommandowagens zur Verfügung. Sie sind berechtigt, dieses Fahrzeug am Wohnort abzustellen und nur für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Steht den stellvertretenden Kreisbrandmeistern aus wichtigen Gründen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung, kann in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister ein Fahrzeug des Ordnungsamtes oder ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt werden. Für die Nutzung des Privatfahrzeuges gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes bezüglich der Abrechnung.

## **Satzung Entschädigung d. stellv. Kreisbrandmeister**

Nach Absprache und Genehmigung durch den Kreisbrandmeister kann der Stellvertreter aus wichtigem Grund ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers nutzen. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt sodann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

- (4) Die Nutzung der nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuge richtet sich nach der Dienstanweisung Kraftfahrzeuge des Landkreises Dahme-Spreewald vom 02.08.2011 i. V. m. der Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Dahme-Spreewald tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.